

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.102 vom 21. Januar 2025

BS Appellationsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.102

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.102 du 21 janvier 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.102 del 21 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition entscheidet.

1.2 Beschwerden müssen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht (Art. 91 Abs. 4 StPO). Am 14. August 2024 wies das Einzelgericht in Strafsachen das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass der Abstandsgebühr ab. Der Beschwerdeführer reichte daraufhin am 15. August 2024 seine Beschwerde an sich fristgerecht ein.

Der Beschwerdeführer verkennt jedoch, dass das Einzelgericht in Strafsachen mit Verfügung vom 30. Januar 2024 (Akten, S. 13 ff.) die Abstandsgebühr auf CHF 200.■ festsetzte und das Appellationsgericht die gegen die Verfügung gerichtete Beschwerde des Beschwerdeverfahrens BES.2024.22 mit Entscheid vom 13. Mai 2024 abwies. Bereits in diesem Verfahren hätte die Abstandsgebühr vom Beschwerdeführer gerügt werden müssen. Dies tat der Beschwerdeführer aber nicht, weshalb die Abstandsgebühr nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens BES.2024.22 wurde und bereits in Rechtskraft erwuchs. Sie kann daher vorliegend auch nicht mehr mit einer «Beschwerde» gegen die Verweigerung des Erlasses der Abstandsgebühr ausgehebelt werden.

Dies jedenfalls insoweit, als sich die finanziellen Verhältnisse seit dem ursprünglichen Entscheid nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers geändert haben. Derartige Erlassgründe werden vorliegend vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, soweit lesbar, nicht geltend gemacht.

An dieser Stelle ist der Beschwerdeführer auf die Formvorschriften nach Art. 110 Abs. 4 StPO hinzuweisen, die grundsätzlich die Leserlichkeit der eingereichten Beschwerde verlangen. Unleserliche Eingaben können als unzulässig erachtet werden (Hafner/Gachnang, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2023, Art. 385 StPO N 21 ff.).

Der Beschwerdeführer wird daher gebeten, bei künftigen Beschwerden die Beschwerde in leserlicher Form einzureichen, da diese andernfalls zur Nachbesserung zurückgewiesen werden könnte.

2. Aus dem Erwogenen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend wird aber umständehalber auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.